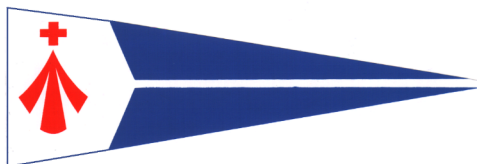


Yachtclub Strelasund e.V.

Satzung

(vom 15.06.1993/ 06.12.1996/ 10.12.2004/ 08.12.2006/ 09.03.2007/ 01.04.2016/ **24.03.2023**)



Ein gemeinnütziger Verein für Segel-, Motorboot- und Jugendsport
Beim Amtsgericht Stralsund eingetragen mit der Registriernummer VR I

Anschrift	YC Strelasund e.V. Zum Kleinen Dänholm 21 18439 Stralsund	
Telefon (Saison)	03831/297300	
Fax	03831/28 16 00	
Homepage	www.ycstr.de	
E-mail	info@ycstr.de	
Bankverbindung	Pommersche Volksbank (IBAN: DE39 1309 1054 0101 0825 15)	
Mitglied im	Landessportbund M/V	Nr. 731089
	DSV	Nr. MV 050
	DMYV	Nr. 40531
	WSZ Dänholm Nord e.V.	
Sportanlagen	Hafen „Zum Kleinen Dänholm“ Steg 3 im WSZ Dänholm Nord Winterlager WSZ Dänholm-Nor Freigelände „Zum Kleinen Dänholm“ Box 6 Kanonenbootsschuppen	
Clubhaus	Zum Kleinen Dänholm 21 Telefon 03831/297300	
Steuer-Nr.	08 21 42 00 466	
Umsatz Steuer ID	DE 162 141 045	

Inhalt

§	Bezeichnung
1	Name, Sitz, Stander und Geschäftsjahr
2	Zweck und Gemeinnützigkeit
3	Kinder- und Jugendsport
4	Mitgliedschaft
5	Erwerb der Mitgliedschaft
6	Beendigung der Mitgliedschaft
7	Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Arbeitsstunden
8	Rechte und Pflichten
9	Auszeichnungen
10	Organe des Clubs
11	Die Mitgliederversammlung
12	Zuständigkeiten der Mitglieder
13	Der Vorstand
14	Vergütungen
15	Aufgaben des Vorstandes
16	Haftung
17	Kassenprüfung
18	Anlagen und Ausrüstungen
19	Datenschutz
20	Auflösung

Satzung des Yachtclubs Strelasund e. V.

§ 1

Name, Sitz, Stander und Geschäftsjahr

1. Der Club trägt den Namen
"Yachtclub Strelasund e.V. "

und als Abkürzung die Buchstaben YCSTR.

Der Sitz des Clubs ist Stralsund.

2. Der Yachtclub Strelasund e.V. wurde am 29.03.1990 gegründet durch Zusammenschluss des am 12.04.1948 unter dem Namen "SV Anker Stralsund", seit 1951 "Sektion Segeln der BSG Motor Stralsund", gegründeten Vereins der Segelsportler und des im April 1962 unter dem Namen "ADMV, Sparte Motorbootsport", seit 1974 "Motorwassersportclub Strelasund", gegründeten Vereins der Motorbootsportler.
3. Der Club ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Nummer VR I eingetragen. Als Clubstander führt der Club einen Dreieckswimpel in den Farben Blau mit weißem Längsstrich und dem Stadtwappen von Stralsund (Kreuz mit Pfeilspitze in rot) in einem weißen Wappenfeld.
4. Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Segel- und Motorbootsports als Breiten- und Leistungssport sowie des Jugendsegelns.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Segel- und Motorbootsports, die Veranstaltung von Regatten, die praktische und theoretische Weiterbildung seiner Mitglieder mit dem Ziel, das seemännische Können und damit die Sicherheit auf dem Wasser ständig zu erhöhen.
Als eine Grundlage dazu wird die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Hafens „Zum Kleinen Dänholm“ sowie der in seiner Obhut befindlichen Liegeplätze, bei minimalen Kosten und entsprechenden Arbeitsleistungen laut Ordnung durch die Mitglieder, angesehen.
3. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den einschlägigen Behörden, den Hafenverwaltungen sowie anderen öffentlichen Einrichtungen der Schifffahrt und ist um eine loyale Zusammenarbeit der Teilnehmer am Wassersport mit der Berufsschifffahrt bemüht.
5. Der Club ist bestrebt, allseitige Kameradschaft durch regelmäßige Zusammenkünfte und sportliche Veranstaltungen zu fördern, Natur- und Umweltschutz zu pflegen und Anforderungen darauf zu unterstützen.
6. Darüber hinaus verfolgt der Club das Betreiben von Ausgleichssport nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes besonders im Bereich des Kinder- und Jugendsportes.

§ 3

Kinder- und Jugendsport

1. Die Kinder und Jugendlichen des Clubs werden gesondert gefördert und in Trainingsgruppen zusammengefasst.
2. Die Leitung des Trainings- und Wettkampfbetriebes der Trainingsgruppen obliegt dem vom Vorstand berufenen Sportwart für den Kinder- und Jugendsport.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (2) Der Club hat folgende Mitglieder:
 - (a) ordentliche Mitglieder
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht zu den folgenden Mitgliedern zählen;
 - (b) Mitglieder
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und kein Bootseigner sind. Ein Wechsel zum „ordentlichen Mitglied“ bedingt die Erfüllung der Voraussetzungen der Beitrags-, Gebühren- und Leistungsordnung.
 - (c) jugendliche Mitglieder
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Erreichen der Altersgrenze können sie unter Erfüllung der Voraussetzungen der Beitrags-, Gebühren- und Leistungsordnung zu ordentlichen Mitgliedern werden oder sie beantragen etwas anderes. Die Zahlung des Aufnahmebeitrags gemäß Beitrags-, Gebühren- und Leistungsordnung entfällt nur, wenn sie mindestens 4 Jahre vor Eintritt als „ordentliches Mitglied“ „jugendliches Mitglied“ des Clubs waren.
Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung;
 - (d) fördernde Mitglieder
natürliche oder juristische Personen, welche die Zwecke des Clubs unterstützen, ohne den Wassersport auf den Clubanlagen auszuüben. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht;

- (e) Ehrenmitglieder
Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Club besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt und können von der Beitragspflicht befreit werden.
Ehrenmitglieder haben das Recht das Clubabzeichen mit goldenem Kreuz zu tragen.
- (f) Probemitglieder
natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nach Antragstellung und Befürwortung durch den Vorstand für ein Kalenderjahr zunächst als Probemitglieder eingestuft werden, bevor sie als Mitglieder oder ordentliche Mitglieder aufgenommen oder abgelehnt werden. Probemitglieder haben bis zur regulären Aufnahme kein Stimmrecht.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Club ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Es sind die Personalien anzugeben, gegebenenfalls Ausbildung und bisherige Tätigkeit im Wassersport sowie die Daten der im Eigentum oder Miteigentum stehenden Boote.
- (2) Nach Prüfung des Antrages entscheidet der Vorstand über die Aufnahme und den Mitgliederstatus. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat der Antragsteller ein Einspruchsrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, welche in diesem Fall abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.
- (3) Bei der Aufnahme in den Club muss sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichten, am Bankeinzugsverfahren für die Verpflichtungen gemäß der Beitrags-, Gebühren- und Leistungsordnung teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Club unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für die Beitragsverpflichtungen nicht geschäftsfähiger Mitglieder (Minderjährige) haften diese und deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds im Club. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Club entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen.
Irgendwelche Ansprüche an den Club oder dessen Vermögen bestehen nicht.
- (3) Der Austritt aus dem Club kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand vorliegen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Eigenleistungsausgleichs, des Jahresbeitrages, des Ausgleichs für nicht geleistete Arbeitsstunden oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Clubinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Cluborgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe ruht das Recht des Mitglieds auf Benutzung der Clubanlagen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche in diesem Fall endgültig über den Ausschluss bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- Versäumt das Mitglied die Frist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 7

Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Arbeitsstunden

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr. Im zweiten Halbjahr eintretende Mitglieder (Datum der Aufnahmebestätigung) zahlen für das Aufnahmejahr nur den halben jeweiligen Mitgliedsbeitrag. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 30 Tagen nach Aufnahmebestätigung fällig.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum Ende des Monats Februar eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Club fällig ist. Bei Nichtentrichtung des Beitrages bis einen Monat nach festgelegtem Termin eines Jahres erlischt automatisch das Nutzungsrecht für die Clubanlagen bis zur vollständigen Bezahlung.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags-, Gebühren- und Leistungsordnung.
- (4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Gebühren für die Nutzung von clubeigenen Booten, Geräten und Anlagen sowie für Clubembleme (Ständer, Anstecknadeln, Wappen etc.) regelt die Beitrags- und Gebühren- und Leistungsordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf besteht und dieser durch den Clubzweck gedeckt ist. Die Höhe einer Umlage darf 1.000,- € nicht überschreiten.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine vom Vorstand festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten. Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden finanziell ausgeglichen. Näheres regelt die Beitrags-, Gebühren- und Leistungsordnung.
- (8) Der Club nutzt, wo möglich, die Vorteile des Bankeinzugsverfahrens. Alle Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Club werden bei Fälligkeit mittels Lastschrift eingezogen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Clubmitglieder haben nach Art ihrer Mitgliedschaft und im Rahmen der erlassenen Ordnungen das Recht, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Clubs zu benutzen, in den Abteilungen des Clubs Sport zu treiben, sowie an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

Alle Boote der Mitglieder führen den Clubstander und die Bezeichnung des Clubs (YCSTR).

Alle Mitglieder sind zum Tragen des Clubabzeichens berechtigt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den durch diese Satzung und die Ordnungen übertragenen Pflichten nachzukommen und die Interessen des Clubs zu wahren.

Alle Mitglieder haben als Sportler bei der Ausübung des Wassersports die seemännischen Yachtgebräuche, die einschlägigen Vorschriften der entsprechenden Verbände und des Natur- und Umweltschutzes zu beachten.

§ 9

Auszeichnungen

1. Für besondere Verdienste um den Club oder den Wassersport verleiht der Vorstand folgende Auszeichnungen an Mitglieder

Anerkennung für hervorragende Leistungen

Clubabzeichen mit bronzenem Kranz

Clubabzeichen mit silbernem Kranz

Clubabzeichen mit goldenem Kranz

2. Die Ehrenmitgliedschaft wird als höchste Auszeichnung durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes verliehen.

§ 10

Die Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.
Sie wird grundsätzlich vom Vorsitzenden geleitet.
In seiner Abwesenheit wird die Mitgliederversammlung nachrangig
 1. vom stellvertretenden Vorsitzenden
 2. von einer Person, die durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt wurde, geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren, per E-Mail oder online-Formular einholen. Beschlüsse und Wahlen im schriftlichen Verfahren, per E-Mail oder online-Formular sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich, per E-Mail oder online-Formular zustimmen. Schreibt die Satzung eine höhere Zustimmungsquote als die einfache Mehrheit vor, so ist der Beschluss nur angenommen, wenn die höhere Quote erfüllt ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat den Gegenstand der Tagesordnung genau zu bezeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorstand in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail einberufen, die an die beim Verein hinterlegte E-Mailadresse übersandt wird. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle E-Mailadresse hinterlegt ist. Abweichend davon können Mitglieder jedoch unter Angabe von Gründen eine schriftliche Einladung mittels einfachen Briefes an die letzte von ihnen angegebene Anschrift verlangen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Clubs schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern sowie vom Vorstand gestellt werden und müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail vorliegen.

§ 12

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere zuständig für:
 - (a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - (b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - (c) die Entlastung des Vorstandes;
 - (d) die Wahl des Vorstandes;
 - (e) die Wahl der zwei Kassenprüfer;
 - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Clubauflösung;
 - (g) Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge [§11 (7)]

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zuständig für die Behandlung und Beschlussfassung zu dem Tagesordnungspunkt, für den sie einberufen wurde.
- (3) Über nicht fristgerechte Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn zuvor die Dringlichkeit des Antrags mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen befürwortet wurde. Satzungsänderungen können nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder an einer Videokonferenz oder sonstigen elektronischen Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Sofern keine geheime Wahl beantragt wird, finden Wahlen grundsätzlich in offener Abstimmung statt.
- (7) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Beschlussprotokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem:
Vorsitzenden
stellvertretenden Vorsitzenden
Kassenwart/in
Schriftführer/in
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausschlusses vom Stimmrecht die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Zur Ergänzung des Vorstandes werden Leiter ausgewählter Arbeitsgruppen in den erweiterten Vorstand berufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen.

- (7) Jede Mitgliederversammlung kann die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes in geheimer Abstimmung beschließen, wenn ein solcher Punkt in der Tagesordnung enthalten oder ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

§ 14

Vergütungen

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende. Bei seiner längeren Abwesenheit oder Ausfall geht die Direktionsbefugnis nacheinander auf den
1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 2. eine durch den Vorstand festzulegenden Person über.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs.
- (2) Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Personen bestellen oder Ausschüsse bilden.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
- (4) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Bei Verstößen gegen die Satzung, clubschädigendem oder unsportlichem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Vorstandes oder des Hafenswarts durch ein Mitglied kann der Vorstand dem Mitglied eine Verwarnung aussprechen oder ein befristetes Nutzungsverbot der Clubanlage erteilen. Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.
- (6) Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen, die sich aus den Satzungen der Verbände ergeben, bei denen der Club notwendiger Weise Mitglied ist, ist der Vorstand ermächtigt.
- (7) Der Vorstand hat über folgende Geschäftsvorgänge zu entscheiden:
 - a) Anschaffungen, Reparaturen und Verkäufe von mobilem Clubvermögen aller Art Wert von über 5% der Summe des letzten beschlossenen Etats - je Einzelfall - sofern für den Geschäftsvorgang im Etat ein Posten vorgesehen ist.
 - b) Anschaffungen, Reparaturen und Verkäufe von mobilem Clubvermögen im Wert von über 3% der Summe des letzten beschlossenen Etats - je Einzelfall - sofern für den Geschäftsvorgang kein Posten vorgesehen ist. Der Gesamtetat darf nicht überschritten werden.
 - c) Abschluss von Verträgen aller Art, die den Club im jeweiligen Etatjahr und/oder in den Folgejahren mit mehr als 5% der Summe des letzten beschlossenen Etats belasten, sofern für den Geschäftsvorgang im Etat ein Posten vorgesehen ist.
 - d) Abschluss von Verträgen aller Art, die den Club im jeweiligen Etatjahr und/oder in den Folgejahren mit mehr als 3% der Summe des letzten beschlossenen Etats belasten, sofern für den Geschäftsvorgang im Etat kein Posten vorgesehen ist. Der Gesamtetat darf nicht überschritten werden.
 - e) Genehmigung der Ordnungen und ihre Änderungen (soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist)
 - f) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - g) bedeutende Pachtverträge (Vorschlag für Mitgliederversammlung)
 - h) langfristige Anlagen des Clubvermögens (Vorschlag für Mitgliederversammlung)
 - i) Aufnahme von Schulden (Vorschlag für Mitgliederversammlung)
 - j) Aufnahme natürlicher und juristischer Personen als Clubmitglieder
 - k) Schlichtung von clubinternen Differenzen persönlicher Natur zwischen einzelnen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, sowie zwischen Organen des Clubs.
- l) Bildung von Arbeitsgruppen zur Lösung spezieller Aufgaben des Clubs bei gleichzeitiger Berufung der jeweiligen Leiter in den erweiterten Vorstand

- (8) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bei der Führung der Clubgeschäfte folgende Maßnahmen ergreifen:
- a) Ernennung von Arbeitsgruppenleitern. Der Vorstand ernennt befähigte Clubmitglieder seiner Wahl für frei vereinbarte Zeiträume zu Arbeitsgruppenleitern für bestimmte Aufgabengebiete. In jedem Fall ist der Vorstand für die Tätigkeit der Arbeitsgruppenleiter verantwortlich.
 - b) Erlass von Ordnungen. Für alle in dieser Satzung nicht geregelter Fragen betreffs der Arbeit der Arbeitsgruppenleiter, der Nutzung der Clubanlagen und -boote sowie allgemeiner Fragen des Zusammenlebens im Club, erlässt der Vorstand Ordnungen. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit im Vorstand.
 - c) Die folgenden Ordnungen sind vom Vorstand vorzubereiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen: Beitrags-, Gebühren- und Leistungsordnung

§ 16

Haftung

- 1) Ehrenamtliche Tätige und Amtsträger, sowie deren Erfüllungsgehilfen haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 2) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins, auch wenn diese vom Verein zur Verfügung gestellt werden aber im Eigentum Dritter stehen, erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17

Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und überwachen die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen des Clubs. Es sollen Clubmitglieder gewählt werden, denen die Probleme des Rechnungswesens nicht fremd sind. Sie dürfen keine Ämter im Club bekleiden.

Hierzu können sie jederzeit Einsicht in und Vorlage der dazu erforderlichen Unterlagen sowie notwendige Auskünfte verlangen. Dem Vorstand ist sofort, den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über die erfolgten Prüfungen zu erstatten.

Die Kassenprüfer kontrollieren insbesondere die Bücher und die Kasse des Clubs auf

- a) rechnerische Richtigkeit
- b) lückenloses Vorhandensein aller Belege
- c) Übereinstimmung der Bank- und Kassensalden mit der Jahresrechnung
- d) die Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben.
- e) bei Ausgabenposten nach § 14 Punkt (6) die
 - Berechtigung nach der Satzung
 - Übereinstimmung mit dem Etat
 - Übereinstimmung mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 18

Anlagen und Ausrüstungen

Die durch den YC Strelasund e.V. erworbenen bzw. von seinen Mitgliedern geschaffenen Grundstücke und Anlagen sind unveräußerliches und unteilbares Eigentum des Yachtclubs Strelasund e.V.. Die Nutzung erfolgt durch die Mitglieder des Clubs und seiner Gäste.

§ 19

Datenschutz

- (1) Der Club erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Als etwaiges Mitglied von Fachverbänden und dem DSV ist der Club verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu melden.
- (3) Über den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. und die Fachverbände wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Club und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Club personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Club stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Club personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in den Schaukästen des Clubs sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten bei Regatten, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Club- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Club und soweit aus sportlichen Gründen erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.
- (5) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Club entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (6) In den Schaukästen des Clubs sowie auf seiner Homepage berichtet der Club auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Club - unter Meldung von Namen, Funktion im Club, Club- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Club entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- (7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Club die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer
- personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Club nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 20

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Clubs der Hansestadt Stralsund (Abteilung Sport) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2023 wird die Satzung vom 01.04.2016 ersetzt.



Vorsitzender



stellvertretender Vorsitzender

Stralsund, den 24.03.2023